

# Einladung

## zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 2019

Liebe Mitglieder, liebe stimmberechtigte Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern,  
in der Jahreshauptversammlung am 24.01.2019 konnte der Vorstand weder entlastet noch ein neuer Vorstand gewählt werden, da kein Nichtvorstandsmitglied anwesend war. Somit laden wir zur außerordentlichen Mitgliederversammlung **am Donnerstag, den 14.03.2019, 19:30 Uhr im Restaurant Deutsches Haus, Kaiserstr. 47, 68623 Lampertheim** ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes 2018
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes (Erläuterung siehe Anlage 1)
3. Abstimmung über die Vorschläge zu folgenden Satzungsänderungen (Detaillierterklärung siehe Anlage 2):
  - a) § 9 – Mitgliederversammlung, Abstimmung über die Ergänzung um Punkt 11, Gegenstand: Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, falls der Vorstand nicht/nicht vollständig in der ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden kann,
  - b) § 16 – Auflösung des Vereins, Abstimmung über die Neufassung des Punktes 1 in Punkten 1-5 (Punkt 2 wird zu Punkt 6), Gegenstand: Änderung des Prozederes zur Auflösung des Vereins,
  - c) § 5 – Rechte der Mitglieder, Abstimmung über die Ergänzung um Punkt 4, Gegenstand: Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung durch Vollmacht
  - d) § 13 – Wahlen, Abstimmung über die Ergänzung von Punkt 6, Gegenstand: Kandidatur von nicht anwesenden Mitgliedern für ein Amt per schriftlicher Einwilligung

### 4. Sonstiges

Bitte teilt Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung schriftlich bis zum 28.02.2019 der 1. Vorsitzenden mit. Minderjährige dürfen ihre Eltern mitbringen. WICHTIG: Das Training entfällt am Donnerstag, den 14.03.2019!

Mit sportlichem Gruß,

Janike Ehret, 1. Vorsitzende; Nicole Sommer, 2. Vorsitzende; Susanne Winkelmann, Kassenwart

**Badmintonverein Lampertheim 88 e.V.**

# Anlagen Badmintonverein Lampertheim '88 e.V.

## 1. Vorstandswahl:

- a. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes keinesfalls für die Wiederwahl für ein Amt im Vorstand zur Verfügung stehen. D.h. wir benötigen dringend zwei Vereinsmitglieder, die bereit sind eines der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes zu übernehmen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender oder Kassenwart. Susanne Winkelmann, Kassen- und Jugendwart in der Amtsperiode 2018, erklärt sich bereit eines der drei Ämter zu übernehmen. Auch Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern sprechen wir hiermit ausdrücklich an: als Amtsinhaber ist die Mitgliedschaft beitragsfrei, der Beitritt vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- b. Zusätzlich benötigen wir die Teilnahme von euch an der Jahreshauptversammlung. Mindestens ein Nichtvorstandsmitglied muss an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen und die Wahlleitung übernehmen.
- c. Ohne geschäftsführenden Vorstand ist der Verein nicht mehr handlungsfähig und der Verein samt des Vereinslebens, d.h. Ball- und Bewegungsschule, Jugend- und Seniorentaining bedroht. Folgt eurer Pflicht gemäß „§6 Pflichten der Mitglieder“ und nehmt aktiv an der Jahreshauptversammlung teil!

## 2. Satzungsänderungen, Detailvergleich bestehende Satzung und Änderungsvorschlag:

Nr.	Bestehende Satzung	Änderungsvorschlag
a)	<p>§ 9 - Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.</p> <p>3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereins-vorstand. Die Einladung erfolgt mittels elektronischer Post (inklusive Übermittlungsbestätigung) oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.</p>	<p><b>Abstimmung über die Ergänzung von § 9 – Mitgliederversammlung um Punkt 11:</b></p> <p>11. Sollte im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß den in § 13 genannten Bestimmungen kein vollständiger, geschäftsführender Vorstand gewählt worden sein, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger (im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) im Amt.</p>

## Anlagen Badmintonverein Lampertheim '88 e.V.

<p>4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausgenommen Entscheidungen nach §9.7 (Satzungsänderung) und §16 (Vereinsauflösung)</p> <p>7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Anträge können gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von den Mitgliedern</li><li>b) vom Vorstand</li><li>c) vom Mitarbeiterkreis</li></ul> <p>8. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das letzte Wort. Die Redezeit kann begrenzt werden. Die Anzahl der Redner kann begrenzt werden.</p> <p>9. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten sowie Anträge auf Schluss der Debatte dürfen jederzeit eingebracht werden.</p>	
--	--

## Anlagen Badmintonverein Lampertheim '88 e.V.

	10. Der Vorstand kann Vertreter der Presse zur Mitgliederversammlung zu-lassen.	
b)	<p>§ 16 - Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>2. Bei Auflösung des Vereins wird gewünscht, dass nach Begleichung aller Verbindlichkeiten die Stadt Lampertheim das Restvermögen des Vereins ausschließlich für sportliche Zwecke verwendet.</p>	<p><b>Abstimmung über die Neufassung des Punktes 1 in Punkten 1-5, Punkt 2 wird zu Punkt 6 von § 16 – Auflösung des Vereins:</b></p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in § 9, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie in § 9 Abs. 4 genannten Bestimmungen.</p> <p>2. Des Weiteren ist zulässig, dass im Rahmen der in Abs. 1 genannten außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie den in § 13 genannten Bestimmungen ein geschäftsführender Vereinsvorstand gewählt werden kann.</p> <p>3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>4. Sind bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung nicht mindestens ein Viertel der zum Datum der erfolgten Einladung gemäß § 9, Abs. 3, Satz 1 und 2 stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der einschlägigen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>5. Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung des Vereins und insofern die (zweite) außerordentliche Mitgliederversammlung keine anders lautenden Beschlüsse fasst, sind die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Hierbei</p>

## Anlagen Badmintonverein Lampertheim '88 e.V.

		<p>sind mit höchst möglicher Priorität und unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Vereins die Bestimmungen in Abs. 6 zu beachten.</p> <p>6. Bei Auflösung des Vereins wird gewünscht, dass nach Begleichung aller Verbindlichkeiten die Stadt Lampertheim das Restvermögen des Vereins ausschließlich für sportliche Zwecke verwendet.</p>
c)	<p>§ 5 - Rechte der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, mit Ausnahme der Paragraphen §5.2 (Wählbarkeit) und §5.3 (Stimmrecht). Jedem Mitglied steht die Nutzung der vom Verein gebotenen Einrichtungen innerhalb der festgesetzten Übungsstunden zu.</p> <p>2. Gewählt werden können alle volljährigen (18 Jahre) Mitglieder des Vereins.</p> <p>3. Bei Wahlen und Abstimmungen steht allen Mitgliedern des Vereins ab 14 Jahren das Stimmrecht zu. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. Für Mitglieder unter 14 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.</p>	<p><b>Abstimmung über die Ergänzung von § 5 – Rechte der Mitglieder um Punkt 4:</b></p> <p>4. Nicht anwesende Mitglieder können sich per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese kann auch weisungsgebunden erfolgen.</p>
d)	<p>§ 13 - Wahlen</p> <p>...</p> <p>6. Der Wahlleiter holt hierzu Kandidatenvorschläge ein. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied vorschlagen, auch sich selbst. Der Wahlleiter befragt das vorgeschlagene Mitglied, ob es bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Die Mitglieder wählen anschließend, auf Antrag in geheimer Wahl, einen Kandidaten. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, entfällt diese und der Kandidat gilt als gewählt. Bei der</p>	<p><b>Abstimmung über die Ergänzung von § 13 – Wahlen im Punkt 6, zwischen zweitem und dritten Satz um:</b></p> <p>Nicht anwesende Mitglieder können per schriftlicher Einwilligung für Ämter kandidieren. Hierbei entfällt die Befragung durch den Wahlleiter.</p>

## Anlagen Badmintonverein Lampertheim '88 e.V.

<p>Wahl hat das Mitglied die Möglichkeit, entweder für einen der Kandidaten zu stimmen oder sich zu enthalten. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der Wahlleiter fragt, das gewählte Mitglied, ob es die Wahl annimmt. Lehnt es ab, wird gegebenenfalls der Kandidat mit den nächst meisten Stimmen befragt. Sollte sich keine Mehrheit ergeben, wird der Wahlgang wiederholt. Vor dem nächsten Wahlgang dürfen weitere Kandidaten nachnominiert werden oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.</p> <p>...</p>	
--	--